

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Schwarzenbach a.d. Saale folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadtwerke der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gemeindegebiet der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2000 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

1. für Grundstücke, die an eine Entwässerungsanlage anzuschließen sind und deren Abwasser dem Hauptsammler des Abwasserverbandes Saale zugeführt wird
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,25 €
 - b) pro m² Geschoßfläche 7,15 €
2. für Grundstücke, die an eine Entwässerungsanlage anzuschließen sind, deren Abwasser aber über eine Hauskläranlage vorgeklärt werden muß und deren Abwasser nicht dem Hauptsammler des Abwasserverbandes Saale zugeführt wird
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,80 €
 - b) pro m² Geschoßfläche 5,70 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS trägt der Grundstückseigentümer mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 3 Einleitungsgebühren und Grundgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der auf dem Grundstück verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß
- | | |
|------------|--------------|
| bis Qn 2,5 | 12,30 €/Jahr |
| bis Qn 6 | 24,50 €/Jahr |
| bis Qn 10 | 49,10 €/Jahr |
| bis Qn 15 | 73,60 €/Jahr |

und bei Wasserzählern (auch Verbundzähler) der Nennweite

DN 80	116,60 €/Jahr
DN 100	147,30 €/Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 3,74 €.

Kleinkläranlagenbetreiber sind angehalten, ihre Anlage mit einer vollbiologischen Nachreinigung auszustatten. Diese werden entsprechend der Fertigstellung der vollbiologischen Kleinkläranlage ab dem Folgejahr von der ermäßigten Einleitungsgebühr befreit. Voraussetzung für die Befreiung ist die Vorlage eines von einem Sachverständigen der Wasserwirtschaft unterzeichneten Abnahmeprotokolls sowie der jeweils vorzulegenden Folgebescheinigung. Bei Fehlen der Folgebescheinigung oder Funktionsuntüchtigkeit der Anlage wird die Befreiung widerrufen und entfällt für das laufende Jahr.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt als nachgewiesener Abzug die Wassermenge, die den Verbrauch der auf dem Grundstück wohnenden Personen von 50 m³ pro Jahr und Person übersteigt, wobei sich die Personanzahl nach der durchschnittlichen Belegung im Abrechnungsjahr bemißt. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler, die von den Stadtwerken gestellt werden, ermittelt. Sie sind von den Stadtwerken zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

(4) Sofern aus Eigengewinnungsanlagen (Regenwassernutzungsanlagen, Quellen etc.) Wasser über die Toilettenspülung der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden hierfür pauschal 18 m³/Jahr und Bewohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch Einbau eines Zählers der Stadtwerke zu führen.

§ 11 Gebührenabschläge

Wird bei angeschlossenen Grundstücken i.S. von § 3 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren und die Grundgebühren um 50 %.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr und die Grundgebühr entstehen mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr und die Grundgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden am ersten eines jeden Monats, beginnend ab 1. Februar in Höhe eines Zwölftels der Vorjahresabrechnung zur Zahlung fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner


Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Schwarzenbach a.d. Saale, den 29. Januar 2013

Stadt Schwarzenbach a.d. Saale


1. Bürgermeister

